

SCHADENCONSULT

SEMINAR SCHADENERSATZRECHT

Mittwoch, 18.9.2024

Casineum, Am Corso 17, 9220 Velden am Wörthersee

Höhe des Anspruchs: Aktuelle OGH-Entscheidungen

Rechtsanwalt Univ.-Prof. iR Dr. Christian Huber; Berlin/Mondsee

A. Dank an den Veranstalter für die zeitliche Flexibilität – Schlusspunkt des heutigen Tages

B. Wenige Worte der Vorstellung

- I. 1992 Habilitation an der Juristenfakultät in Wien bei Helmut Koziol, dem Doyen des österreichischen Schadenersatzrechts
- II. Sodann ca 30 Jahre berufliche Tätigkeit in Deutschland – zuletzt 23 Jahre Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Technischen Hochschule Aachen
- III. Mehr als 650 Publikationen mit dem Schwerpunkt im österreichischen, deutschen und schweizerischen Haftpflichtrecht
- IV. Am 28.2.2021 Ende der Tätigkeit als Professor in Aachen – seither
 1. Anwalt in Berlin und Mondsee – Tätigkeit für Anspruchsteller und Ersatzpflichtige, über das Schadenersatzrecht hinaus auch im Baurecht und Familienrecht
 2. Vortragender – unter anderem zweimal im Jahr beim Seminar zum Schadenersatz- und Privatversicherungsrecht, nächste Termine
 - a) Linz 14./15.11.2024
 - b) Wien 27./28.3.2025
 - c) Abdeckung des Privatversicherungsrechts durch Dr. Reisinger und des internationalen Schadenersatz- und Prozessrechts durch Dr. Wittwer, der auch für die Anmeldung und Abwicklung verantwortlich ist <https://www.twp.at/news/events/>
 3. Publikationen in den letzten 3 Jahren in den österreichischen Fachzeitschriften ÖJZ, JBI, Zak und ZVB sowie in deutschen und schweizerischen Fachzeitschriften NZV, VersR, MedR, JuS bzw HAVE
 4. Gutachter für deutsche Gerichte im Verkehrsunfallrecht im Zuge der Odenbreit-Entscheidung des EuGH
- V. Nunmehr in der Lage, nicht nur als akademische Sumpfdotterblume aufzutreten, sondern auch Erfahrungen als in der Praxis tätiger Anwalt einfließen zu lassen

C. Agenda für 60 Minuten – am Ende des Tages

- I. Wegen der Gefährdungshaftung im Straßenverkehrsrecht häufig allein Streit um den Umfang des Ersatzes; im Arzthaftungsrecht anders, häufig schon langwieriger Streit um den Grund des Anspruchs
- II. Schadensrecht dynamische Materie
 1. Ausreichend aktuelle OGH-Judikatur
 2. Ungeachtet des Umstands, dass Stehsatz in fast jeder OGH-Entscheidung
 - a) Umfang beruht auf richterlicher Schadensschätzung nach § 273 ZPO
 - b) Insoweit großzügiger Freiraum des Tatgerichts im Rahmen des richterlichen Ermessens
 - c) Eingriff nur dann, wenn eklatante Fehlbemessung, die zu korrigieren ist
- III. Inhaltlicher Bogen
 1. Sachschaden
 2. Das Neueste zum Dieselskandal – eine Auswahl
 3. Schwerpunkt beim Personenschaden
 - a) Weniger Fälle als beim Sachschaden, aber mit höherem Streitwert – Regulierung anspruchsvoller
 - b) Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang erfreulicherweise rückläufig
 - (i) Aber in letzter Zeit auch OGH-Entscheidungen zu § 1327 ABGB
 - (ii) Auf die Referierung von drei ganz aktuellen Entscheidungen muss ich aus Zeitgründen verzichten
 4. Geplant war zum Ausklang auch Blick auf die Bezüge zum Sozialversicherungsrecht
 - a) Das aber in 60 Minuten nicht zu schaffen
 - b) Wen das interessiert, der kann das Seminar in Linz oder Wien besuchen
 5. In 60 Minuten
 - a) Keine Referierung der Sachverhalte – lediglich Splitter, warum der OGH sich damit befassen musste
 - b) Allerdings mit kritischer Würdigung
 6. Ausklammerung der Entscheidung des verstärkten Senats zu wrongful birth
 - a) Das Thema eines eigenen Referats, daher auch Umfangfrage ausgespart
 - b) Zur Entscheidung des verstärkten Senats von mir demnächst Besprechungsaufsätze in der deutschen Zeitschrift VersR und der schweizerischen Zeitschrift HAVE
 7. Trauerschmerzensgeld und Schockschaden von Danzl referiert, daher von mir ausgeklammert

D. Sachschaden

I. Merkantiler Minderwert

1. Was ist das?

- a) Käufer steht vor Alternative, unfallfreies Kfz oder Unfallfahrzeug nach Reparatur zu erwerben
- b) Rationaler Käufer wird sich für unfallfreies Kfz entscheiden
- c) Aber bei entsprechendem Preisnachlass für Unfallfahrzeug ist er irgendwann indifferent, ob Kauf des unfallfreien Fahrzeugs zum höheren Preis oder des Unfallfahrzeugs mit Preisabschlag
- d) Dieser Preisabschlag ist der merkantile Minderwert – nach ganz neuer Entscheidung des BGH 16.7.2024, VI ZR 188/22 auf Nettopreis ohne Umsatzsteuer abzustellen
- e) Der merkantile Minderwert gebührt unabhängig davon, ob der Eigentümer Fahrzeug verkauft oder nicht

2. Immer noch grundlegend Ch. Huber, Der merkantile Minderwert beim Kfz-Schaden – ein vernachlässigbarer oder vernachlässigter Schadensposten, Festschrift für Rudolf Weiser (2004) 303-334

3. Merkantiler Minderwert an sich umfänglich überschaubar – in BGH-Entscheidung 1.200.- € Streitwert 137,943 €

- a) Wenn Sache hochpreisig, dann auch merkantiler Minderwert ins Gewicht fallend
- b) Anschaulich OLG Jena 28.4.2004, 3 U 221/03, NZV 2004, 476
 - (i) Ferrari F 50 mit einem Wiederbeschaffungswert 374.000 €
 - (ii) Merkantile Minderwert: 32.500.- €; und das im Jahr 2004!

II. Zwei aktuelle OGH-Entscheidungen dazu

1. Merkantile Wertminderung bei einer Immobilie: OGH 25.4.2023, 10 Ob 59/22g, Zak 2023/386 = ecolex 2023/408

- a) Sachverhalt
 - (i) Der vom Bauträger eingesetzte Statiker hat Decken zu gering bemessen
 - (ii) Daher Risse, die durch Aufkleben von CFK-Lamellen behoben werden mussten
- b) OGH
 - (i) Zuspruch von 26.000.- € bei vertraglichem Anspruch gegen den Bauträger
 - (ii) Geringfügigkeitsschwelle nicht an 10 % des Wertes des Hauses zu messen – hier 600.000.- €
 - (iii) Im konkreten Fall tragende Teile bzw Statik betroffen
 - ⇒ Zutreffend, dass potentielle Käufer bei einem solchen Zustand geringeres Vertrauen in die Qualität des Hauses haben
 - ⇒ Zudem, da der Bauträger weitere Risse nach Sanierung nicht ausschließen konnte

c) Stellungnahme

- (i) Merkantiler Minderwert nicht nur bei Kfz, sondern auch bei Bauwerken
- (ii) Nicht nur bei deliktischem Anspruch, sondern auch bei vertraglichem
- (iii) Maßgebliches Kriterium für Verneinung der Bagatellschwelle, wo merkantiler Minderwert ausgeschlossen wäre
 - ⇒ Wenn tragende Teile betroffen
 - ⇒ Beim Bauwerk ebenso wie beim Kfz

2. Merkantiler Minderwert nach Selbstbehebung des Mangels bei einem Vorführwagen Alpha Romeo mit einer Laufleistung 6.890 km: OGH 6.9.2023, 3 Ob 139/23x, Zak 2023/620

a) Sachverhalt

- (i) Mehrere Verbesserungsversuche zur Fehlersuche scheiterten, daher auch keine Verbesserung durch Verkäufer
- (ii) Käufer ließ schließlich Fehler durch Drittunternehmen erfolgreich beheben
- (iii) Begehren: Berücksichtigung bei restlicher Preisminderung, dass nicht alle Mängel entdeckt und fachgerecht behoben

b) OGH

- (i) Denkbar auch, dass auch durch Verbesserung nicht vollkommene Mangelbehebung, weil weiterhin Wertverlust, wodurch ursprünglicher Mangel fortwirkt
- (ii) Ausprägung: Wertmindernde Reparaturhistorie, die nicht Gegenstand der Parteeinigung
- (iii) In 6 Ob 240/19s ausgesprochen, dass solche Störung der subjektiven Äquivalenz ebenfalls mit Mitteln des Gewährleistungsrechts zu beheben
- (iv) In Betracht kommt zusätzliche Preisminderung
- (v) Daran zu messen, ob ein potenzieller Käufer einen bestimmten Abschlag beim Kaufpreis vornehmen würde
- (vi) Das muss auch für den Fall einer erfolgreichen Selbstverbesserung gelten

c) Stellungnahme

- (i) Merkantiler Minderwert auch im Gewährleistungsrecht bei Minderung beachtlich
- (ii) Dieser Umstand auch bei Selbstbehebung des Mangels in Anschlag zu bringen
- (iii) Was meines Erachtens beim merkantilen Minderwert zu beachten ist
 - ⇒ Je höherwertig die Beseitigung eines Gebrechens, umso geringer der merkantile Minderwert
 - Im Ferrari-Fall Behebung der Gebrechen in Maranello an 206 Reparaturtagen unter Produktionsbedingungen
 - Das Reparatur de luxe – das spricht für sehr moderaten merkantilen Minderwert, eben gerade einmal 32.500.- €
 - ⇒ Gegenteilig bei einer Notreparatur in der Grube
- (iv) Reparaturqualität und merkantiler Minderwert ähnlich wie kommunizierende Gefäße

E. Dieselskandal

I. Vorbemerkung

1. Was passiert ist, das vom Verhalten der Autohersteller eine bodenlose Sauerei
2. Aber Ziel des Schadenersatzrechts Ausgleich eines Schadens
 - a) Wo kein Schaden, dort kein Anspruch auf Ausgleich
 - b) Unter Bezugnahmen auf (vermeintliche) Vorgaben des EuGH krampfhaft nach Anhaltspunkten gesucht, um Ersatz zuzusprechen
 - c) Mit dieser Eischätzung bin ich nicht allein, so schon meine Äußerung in JBI 2023, 205 – ebenso in der Folge Kletecka, ÖJZ 2023/64; Riedler, VbR 2023/142; Spitzer, ÖJZ 2024/43; Wittwer, ZVR 2024/46
 - (i) Viele von diesen Äußerung auf „Anfrage aus der Praxis“ oder Anwalt eines Autoherstellers
 - (ii) Meine Äußerung (Ch. Huber, JBI 2023, 205) als Wissenschaftler – ohne (bezahltes) Mandat, mich in dieser Weise zu äußern
3. Mein Herz schlägt häufig für die Geschädigten – hier aber nur begrenztes Gerechtigkeitsbedürfnis
4. Eine Großkanzlei, die sich auf die Vertretung solcher Käufer spezialisiert hat, verdient sich damit eine goldene Nase, in Wahrheit sogar eine Vielzahl solcher
5. Prozessflut
 - a) OGH hat sich mit Vielzahl solcher Fragen zu befassen
 - b) In Deutschland noch schlimmer
 - (i) Beim BGH ein eigener Senat VIa eingerichtet, um diese Vielzahl von Klagen zu bewältigen
 - (ii) Das gab es noch nie
6. Drei Entscheidungen herausgegriffen, um das zu dokumentieren

II. Minderwert zwischen 5 und 15 % unabhängig von einem rechnerischen Schaden: OGH 28. 9. 2023, 10 Ob 27/23b, ZVR 2024/46 (Müller/Wittwer) = VbR 2023/120 (Leupold/Gelbmann) = VbR 2023/177 (Wallner) = Riedler, VbR 2023/142 = Lutschounig, ZVR 2024/35

1. Sachverhalt
 - a) Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs mit Km-Stand von 94.500 um 31.000.- €
 - b) Nur zwischen 17 und 33 Grad volle Abgasrückführung
 - c) Kläger hätte kein solches Fahrzeug gekauft, auch nicht zu geringerem Preis
 - d) Begehren: Zahlung von 9.300.- €, 30 % des überteuerten Kaufpreises – Entsprechung zum objektiven Minderwert

2. OGH: Bestätigung der Zurückverweisung durch das BerG

- a)** Kläger begehrt nicht Rückabwicklung, sondern Ersatz des Minderwerts bei Behalten des Kfz
 - (i) Schaden liegt bereits in der Unsicherheit der Nutzung
 - (ii) Behauptung, Fahrzeug bei Kenntnis nicht erworben zu haben, steht dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen
- b)** EuGH bejaht Eintritt eines objektiv-abstrakten Schadens allein aufgrund des Kaufvertrags
- c)** Ob nach relativer Berechnungsweise vorzugehen oder Minderwert objektiv zu bestimmen, kann hier offen bleiben, weil Annahme eines objektiv-äquivalenten Geschäfts
- d)** Zu beachten im vorliegenden Fall die primär unionsrechtlichen Anforderungen an die Ersatzleistung
 - (i) Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
 - (ii) Nationale Vorschriften dürfen dem Erwerber die Erlangung eines angemessenen Schadenersatzes nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren
 - (iii) Verweis auf BGH-Rechtsprechung – BGH 26.6.2023, VIa ZR 335/21
- e)** Das auch für das österreichische Recht zu übernehmen: ErstG hat Schaden zwischen 5 % und 15 % zu schätzen
- f)** Dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt Kenntnis der Abschaltvorrichtung ohne Auswirkung auf das Preisniveau ohne Bedeutung ist, das belanglos
 - (i) Auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens insoweit ohne Belang
 - (ii) Wenn Nichtvorliegen eines Minderwerts feststeht, dann das ein Grund für Festsetzung des Betrags im unteren Bereich der Bandbreite

3. Stellungnahme

- a)** Eine gewisse Scheinheiligkeit nicht zu leugnen
 - (i) Käufer hätte solches Fahrzeug nie erworben
 - (ii) Dann aber will er es behalten und „abcashen“
- b)** Völlig neue Vorgaben für Ermittlung der Höhe des Ersatzes
 - (i) Bisher galt: Rechnerischer Schaden so genau wie möglich zu ermitteln, auch unter Einsatz von Sachverständigen
 - (ii) Jedenfalls in den Dieselfällen
 - ⇒ 5 % auch ohne rechnerischen Schaden
 - ⇒ Maximal 15 %, auch wenn der Schaden viel höher
 - ⇒ Das auch dann, wenn Sachverständiger zu einem anderen Ergebnis kommt
- c)** Das frei gegriffenes tatrichterliches Ermessen, wie das sonst nur bei Schmerzensgeld
 - (i) Zu hoffen, dass das auf die Dieselfälle begrenzt
 - (ii) Wegen der Loslösung vom konkreten rechnerischen Schaden wird außergerichtliche Regulierung nicht erleichtert

III. Berechnung des Nutzungsvorteils nach tatsächlich gezahlten Kaufpreis: OGH 27.5.2024, 1 Ob 34/24t

1. Sachverhalt

- a) Kauf eines Dieselfahrzeugs mit 9.500 km und Restlaufleistung von 240.500 km zu einem Kaufpreis von 27.245.- €
- b) Derzeitiger km-Stand 202.430
- c) Begehren auf Rückabwicklung des Kaufvertrags und Rückzahlung des Kaufpreises
- d) Strittig, ob Bezugsgröße Kaufpreis oder wegen des Mangels geminderter Kaufpreis

2. OGH: Bestätigung des Abstellens auf konkreten Kaufpreis durch das BerG

- a) Vorteilsanrechnung der Nutzung des Kfz nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen
- b) Lineare Ausmittlungsmethode vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis: Relation tatsächlich gefahrene km zu voraussichtlicher Restnutzungsdauer
- c) Dieser Ansatz auch bei gebrauchten Fahrzeugen anzuwenden
 - (i) Bemessung nach § 273 ZPO
 - (ii) Angemessenheitskorrektur aber, wenn dadurch Unterschreitung des aktuellen Zeitwerts
 - (iii) So in OGH 25.4.2025, 8 Ob 1/24s, Zak 2024/354: Wenn Fahrzeugkäufer nach der linearen Methode einen Betrag erhalte, der deutlich unter dem aktuellen Zeitwert liegen würde
- d) Regel/Ausnahme
 - (i) Grundsätzlich Mängel in Anschlag zu bringen
 - (ii) Dann allerdings nicht, wenn eingeschränkter Gebrauchsvorteil nicht einmal behauptet – so hier
 - (iii) Bei reinem Minderwert des Fahrzeugs, also ohne Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, keine Angemessenheitskorrektur des Benutzungsentgelts und damit Abgehen vom vereinbarten Kaufpreis geboten
 - (iv) Zusätzliches Argument: Auch für ein gleichwertiges Fahrzeug ohne unzulässige Abschalteneinrichtung hätte der Kläger einen ebenso hohen Preis zu zahlen gehabt
 - (v) Verwerfung des Arguments der Abschreckungskomponente, weil das eine Art Strafschadenersatz wäre

3. Stellungnahme

- a) Beim Substanzschaden Strafschadenersatz zugelassen, beim Nutzungsausfallschaden jedoch nicht
- b) Ergebnis beim Nutzungsausfallsschaden zu billigen, folgerichtig ist es nicht – Wer A sagt, müsste eigentlich auch B sagen

- c)** Lineare Methode
 - (i) Durch lineare Methode Begünstigung des Käufers bei relativ neuen Fahrzeugen, weil Wertverlust am Anfang besonders groß – mit dem Wegfahren vom Gelände des Kfz-Händlers oft schon 10 bis 15 % Werteinbuße
 - (ii) Bei Fahrzeugen mit hoher km-Leistung fällt das nicht ins Gewicht
- d)** Ermittlung des Nutzens 2-stufig
 - (i) Primär lineare Methode
 - (ii) Wenn Ergebnis, dass Ersatz dadurch geringer als der Zeitwert, dann normative Korrektur – niemals weniger als der Zeitwert
- e)** Verwendung des Begriffs Bemessung
 - (i) Dieser Begriff eigentlich dem Schmerzensgeld vorbehalten
 - (ii) Beim Vermögensschaden sollte es um Berechnung gehen
 - (iii) Faktisch wird aber nicht berechnet, sondern bemessen

IV. Kein Anspruch auf Neufahrzeug im Weg der Naturalrestitution: OGH 21.2.2024, 6 Ob 177/23g, Zak 2024/198:

1. Sachverhalt

- a)** Erwerb eines Dieselfahrzeugs am 9.2.2015
- b)** 5 Jahre später, am 3.4.2020 Klage auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs „aus der aktuellen Produktion“ ohne unzulässige Abschaltvorrichtung
 - (i) Das Hauptbegehren
 - (ii) Eventualbegehren Rückabwicklung

2. OGH: Abweisung des Hauptbegehrens

- a)** Begehren gestützt auf Naturalrestitution bzw Herstellung einer Ersatzlage nach § 1323 ABGB
- b)** Naturalrestitution besteht hier aber in Reparatur: Beseitigung der unzulässigen Abschaltvorrichtung
- c)** Wahlrecht des Käufers zwischen Rückabwicklung und Minderung
- d)** Anspruch auf Neufahrzeug scheitert am Erfordernis der (Wieder-)Herstellung einer „im Wesentlichen“ gleichen Lage oder eines gleichartigen, wirtschaftlich gleichwertigen Zustands (Ersatzlage)
- e)** Durch Leistung einer neuen Sache im Austausch eines über viele Jahre gebrauchten bauälteren Fahrzeugs käme es nicht zu einer Leistung einer „im Wesentlichen gleichen Sache“

3. Stellungnahme

- a)** Klägerischer Kanzlei kann man Kreativität nicht absprechen
- b)** Naturalrestitution nur in Form der Reparatur oder Rückabwicklung, nicht aber in Gestalt des Anspruchs auf ein Neufahrzeug

F. Vermögensschaden bei Einsatz eigenen Personals – OGH

17.1.2024, 6 Ob 91/23k

I. Sachverhalt

1. Betroffene Vereinbarung: Sollten zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel des Generalplaners oder der Bauaufsicht notwendig sein, die auf Verschulden des Vertragspartners zurückzuführen sind, werden diese Kosten gegen Nachweis dem Vertragspartner angelastet und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht
2. Beklagtem Bauunternehmen entstanden wegen schweren Verschuldens der Klägerin Mehraufwendungen in Form von zusätzlichen Arbeitsstunden für die Tätigkeiten einer örtlichen Bauaufsicht, Koordinierung und Rechnungsführung
3. Vom BerG dafür angemessener fremdüblicher Stundensatz zugrunde gelegt, Gegenforderung der Beklagten daher zu Recht

II. OGH

1. Vorbringen des Klägers (Schuldners)
 - a) Arbeiten von einer beim der Beklagten angestellten Person erbracht, die monatliches Fixum samt Überstundenzuschlag bezieht
 - b) Dem Beklagten ist daher kein Schaden entstanden
 - c) Wagnis-, Gewinn- und Zinsaufschläge daher jedenfalls keine Kosten
2. Verweis auf ständige Rechtsprechung
 - a) Unternehmer, der Arbeitskräfte seines Betriebs freistellt, um den Schaden selbst zu beheben, kann den Mehraufwand ersetzt verlangen – 8 Ob 22/85
 - b) Einwand unzulässig, dass der Geschädigte Reparatur mit dem Stand an Personal durchführen konnte, den er auch ohne schädigendes Ereignis gehabt hätte – 1 Ob 1/78
 - c) Schädiger hat auch den geschäftsüblichen Reingewinn zu vergüten, weil ein Gewerbetreibender ohne Gewinn nicht arbeiten kann
 - d) Schädiger soll nicht besser stehen, weil der Geschädigte selbst Schaden behoben hat und nicht von einem anderen Unternehmer beheben hat lassen – 2 Ob 128/89
 - e) Wenn der Geschädigte den Schaden nicht im eigenen Betrieb behoben hätte, dann hätte er in der hierzu aufgewendeten Zeit andere gewinnbringende Arbeiten leisten können – 2 Ob 292/67; RS0030412
3. Hier vertraglich auf Mehrkosten verwiesen – darunter fallen auch Eigenleistungen
4. Kosten wurden im Einzelnen konkretisiert, daher Behauptungspflicht hinlänglich nachgekommen

III. Stellungnahme

1. Judiz über die Auslegung einer konkreten vertraglichen Regelung bedeutsam
2. Geschädigtenfreundlicher Ansatz, der dem Grunde nach zu billigen ist
3. Schaden normativ zu berechnen, weil kein rechnerischer Schaden feststellbar
 - a) Das Zentralthese meiner Habilitationsschrift: Ersatz auch bei Rückgriff auf ein ansonsten brach liegendes Nutzungspotenzial, das zum Zweck der Schadensbeseitigung eingesetzt wird
 - b) In einem solchen Fall Ersatz der Aufwendungen
4. Im Detail aber manches Detail zu hinterfragen
 - a) Auch der geschäftsübliche Gewinn zu vergüten – das etwas zu pauschal
 - (i) Kalkulation der Kosten einer Arbeitskraft nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Vollkostenrechnung
 - (ii) Unter Einschluss der Kosten für die Lohnverrechnung und einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung
 - (iii) Wenn das alles berücksichtigt, dann wird das auf geschäftsüblichen Reingewinn hinauslaufen
 - b) Schädiger soll nicht besser stehen, weil der Geschädigte nicht Fremdunternehmen betraut hat
 - (i) Das gilt bei Kfz-Schaden nicht – keine fiktiven Reparaturkosten
 - (ii) Es geht um Einbuße beim Geschädigten
 - c) Annahme einer 100 %-igen Auslastung der Ressourcen
 - (i) Das mag so sein
 - (ii) Aber nicht in jedem Fall

G. Personenschaden

- I. Heilungskosten und Schmerzensgeld nach Bruch der Spirale – OGH 20.4.2023, 2 Ob 51/23y, Zak 2023/316 = ecolex 2023/415 (Brandstetter) = EvBI 2023/250 (Ch. Huber, ÖJZ 2023/140)
 1. Sachverhalt
 - a) Infolge Produktfehler Seitenärmchen der Spirale gebrochen
 - b) Zwei Bergungsversuche mit Fasszange gescheitert
 - c) Das in Corona-Zeit, in der in öffentlichen Krankenhäusern nur lebensnotwendige Operationen durchgeführt
 - d) Ärztliches Anraten: Je früher Operation, umso bessert
 - e) Entschluss zur Durchführung in einer Privatklinik

2. OGH: Zuspruch, Korrektur des Schmerzensgeldes

- a)** Heilungskosten einer Sonderklasse ersatzfähig, wenn
 - (i) das der sonstigen Lebenshaltung des Verletzten entspricht
 - (ii) oder medizinisch indiziert ist bzw günstigeres Behandlungsergebnis erwarten lässt
- b)** Zeitnahe Entfernung medizinisch angezeigt, das besonderer Umstand des Einzelfalls, daher Zuspruch
- c)** Schmerzensgeld von 2.500.- € auf 500.- € reduziert
 - (i) Bezugnahme auf 4 Ob 48/16m: Teil der Operationsschere im Körperinneren verblieben: Zuspruch von 5.000.- €
 - (ii) Dort aber Dauerschaden, Entfernung nicht möglich
 - (iii) Hier Ungewissheit 2 Monate lang, Entfernung möglich und erfolgreich

3. Stellungnahme

- a)** Mit Zunahme der Wahlärzte wird sich Problem häufiger stellen
- b)** Bezugspunkt Sachschaden
 - (i) Geschädigter darf sein Fahrzeug in der Werkstätte seines Vertrauens reparieren lassen
 - (ii) Körperliche Integrität aber das höherwertigere Rechtsgut
- c)** Ersatzfähigkeit der Kosten der Sonderklasse im Krankenhaus
 - (i) Angeblich nur Pflegestandard unterschiedlich, nicht aber medizinische Versorgung
 - (ii) Chefarzt oder Oberarzt womöglich doch mehr Erfahrung als Assistenzarzt, der noch lernt
 - (iii) Abstellen darauf, ob sich der Geschädigte gehobene Pflegeklasse bei Selbsttragung geleistet hätte
 - ⇒ Das hat Geschmäcke der Klassenjustiz
 - ⇒ Es macht nicht nur Unterschied, es darf auch einen machen, ob man Schaden selbst zu tragen hat oder überwälzen kann
 - Bei Selbsttragung muss der Arme womöglich sparen
 - Bei Ersatzpflicht eines Schädigers Pflicht zu vollständigem Ersatz
 - (iv) Maßgeblich aber, wie hätte verletzte Person diese Phase ihres Lebens ohne Verletzung verbracht, namentlich die Nächte – Gedanke der Naturalrestitution
 - ⇒ Nicht in einem Vier-Bett-Zimmer, sondern im Schlafzimmer allein, mit Ehepartner oder Lebensabschnittsbegleiter
 - ⇒ Nicht ausgesetzt Ausdünstungen und Schnarchgeräuschen anderer Menschen
 - ⇒ Verpflegung im Krankenhaus typischerweise schlecht – nur in der gehobener Pflegeklasse einigermaßen so wie zu Hause

- d)** Schmerzensgeld
 - (i) Zentral das Auffinden einer passenden Vorentscheidung
 - (ii) Zuspruch von 2.500.- € durch BerG zu hoch, aber auch 1.000.- € wären gut vertretbar gewesen, durch OGH Reduktion auf 500.- €
- II.** Folgeschaden bei fehlerhafter Spirale – OGH 27. 6. 2023, 1 Ob 28/23h = Zak 2023/531 = ZfRV-LS 2023/28 (Ofner) = RdM 2023/58 = ecolex 2023/636 (Pötz); dazu Ch. Huber, Wrongful conception infolge einer fehlerhaften Spirale – Die Karten werden (womöglich) neu gemischt, ÖJZ 2024/70
1. Sachverhalt
 - a)** Schwangerschaft aufgrund einer vermeintlich fehlerhaften Spirale
 - b)** Anspruch gegen den Hersteller
 - (i) Verdienstentgang der Mutter 83.292,91 €
 - (ii) Schmerzensgeld 20.000.- €
 - c)** Begründung: Richtlinienkonforme Auslegung des ProdHG
 - d)** Anregung der Vorlage an den EuGH
 2. OGH: Zurückverweisung zur Sachverhaltsaufklärung, ob Spirale wirklich verwendet wurde
 - a)** Schmerzensgeld wegen eines psychischen Folgeschadens bejaht
 - (i) Ungewissheit über Verbleib der Spirale im Körper
 - (ii) Zudem Aufsuchen eines Psychotherapeuten
 - b)** Hinweis, dass Geburt eines gesunden Kindes kein Schaden
 3. Stellungnahme
 - a)** Im Licht der nachfolgenden Entscheidung des verstärkten Senats hier noch vertretenes Judiz, dass Geburt eines gesunden Kindes niemals ein Schaden, hinfällig
 - b)** Dullinger und Schickmair argumentieren mit Sonderwertungen des ProdHG
 - c)** Was ist dabei aber zu beachten
 - (i) Nach dem ProdHG nur Schäden an absolut geschützten Rechtsgütern ersatzfähig
 - (ii) Dadurch abgedeckt, dass Folgeschaden infolge der Schwangerschaft
 - ⇒ Frau hätte aus gesundheitlichen Gründen nie schwanger werden dürfen, Nachwehen der Schwangerschaft in Gestalt einer Krankheit
 - ⇒ Dieser Folgeschaden bei Schmerzensgeld und Erwerbsschaden ersatzfähig
 - (iii) Ob komplikationsfreie Schwangerschaft und Geburt eines gesunden Kindes als Körperverletzung der Frau zu qualifizieren, das sehr fragwürdig, meines Erachtens zu verneinen
 - (iv) Nur dann wäre der daraus resultierender Folgeschaden von Unterhaltspflicht und Erwerbsschaden ersatzfähig

- (v) Bei gleichmäßiger Tragung der Unterhaltspflichten durch beide Eltern aber nicht Unterhaltspflicht des Vaters
 - ⇒ Das jedenfalls kein zurechenbarer Folgeschaden aus Körperverletzung der Mutter
 - ⇒ Anderer Ansicht Dullinger, die eine feministische Deutung des Unterhalts zugrunde legt
- d) Bei Schmerzensgeld Begründung der psychischen Erkrankung mit Aufsuchen einer psychotherapeutischen Behandlung
 - (i) Dafür 67 € aufgewendet – damit wohl kaum eine Sitzung
 - (ii) Das häufig eher Feigenblatt bzw Placebo als (echter) Beleg für psychische Erkrankung

III. Keine Doppelliquidation bei sexueller Belästigung: OGH 24.1.2024, 9 Ob 79/23t, EvBl 2024/189 (Burtscher)

1. Sachverhalt – vereinfacht

- a) Die klagende Arbeitnehmerin war bei einer GmbH beschäftigt
- b) Sie wurde vom Senior-Chef der GmbH sexuell belästigt
- c) Sie erhielt gegenüber dem Täter 10.000.- € zugesprochen und verlangte von der GmbH noch einmal 15.000.- € zusätzlich, wobei die Tatgerichte 7.500.- € zusprachen

2. OGH: Keine Doppelliquidation, somit Abweisung des Zuspruchs gegen den Arbeitgeber

- a) Schaden ist nur einmal eingetreten
- b) Daher solidarische Haftung, aber keine Doppelliquidation
- c) Wenn Arbeitgeber für Gehilfen einzustehen hat, dann erst recht für Repräsentanten
- d) Ob Arbeitgeber natürliche oder juristische Person ist, kann keinen Unterschied machen – bei natürlicher Person klar, dass nur einmal Anspruch
- e) Allenfalls zusätzliches Unrecht, weil Arbeitgeber keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat – das aber hier nicht vorgebracht

3. Stellungnahme

- a) Aus schadenersatzrechtlicher Perspektive kann es nicht anders sein, so auch Burtscher
- b) Folgen sexuellen Missbrauchs noch viel gravierender durch Amtsträger der katholischen Kirche
 - (i) Opfer, die langjährig sexuell missbraucht wurden, werden mit Beträgen von maximal 35.000.- € sowie 150 Therapiestunden durch ein Dictum der Klasnic-Kommission abgefunden – so OGH 26.01.2022, 7Ob25/21h, ecolex 2022/246 (Brandstätter)
 - (ii) Kirche beruft sich darüber hinaus darauf, dass nicht die Erzdiözese, sondern die Pfarre zuständig und der Vorgang im Übrigen verjährt sei
 - ⇒ Das mag zivilrechtlich zutreffend sein
 - ⇒ Wer Sonntag für Sonntag höchste Moralstandards von der Kanzel predigt, für den sollten andere Maßstäbe gelten

- (iii) Man kann das als jesuitische Raffinesse bezeichnen oder als Heuchelei von Pharisäern – dafür gibt es Bibelstellen: Markus 12, 38–39 und Lukas 20, 45–46
- c)** Erwähnenswert in diesem Zusammenhang LG Köln 13.6.2023, 5 O 197/22, NJW 2023, 2496
 - (i) Erzdiözese Köln hat auf Einwand der Verjährung verzichtet
 - (ii) LG hat 300.000.- € Schmerzensgeld zugesprochen
- d)** Ist das auch für Österreich bedeutsam
 - (i) Höchste Schmerzensgeldzusprüche in Österreich bei ca einem Drittel der deutschen Werte – und das seit 70 Jahren
 - (ii) Dann wäre in Österreich immer noch 100.000.- € die Bezugsgröße
 - (iii) Solche Personen auch in ihrer Erwerbsbiografie nachhaltig beeinträchtigt – Vermögensschaden häufig im mehrstelligen 6-stelligen €-Bereich
- e)** Wie verhält sich katholische Kirche
 - (i) Sie gibt Almosen und betet für die Opfer
 - (ii) Zudem verschleppt sie fallweise die Regulierung so lange, bis die Opfer tot sind
 - (iii) Als Anwalt auf Opferseite mit solchen Causen befasst
 - (iv) Verhaltensweise nicht wirklich Ausdruck christlicher Barmherzigkeit
 - (v) Geboten wäre Anstand, für das einzustehen, was ihre Amtsträger verbrochen haben
 - (vi) Wie sich mittlerweile zeigt, ähnliche Sachverhalte auch in der evangelischen Kirche, bei Sportvereinen und Internaten

IV. Höhe der vermehrten Bedürfnisse – Versagung der pflegschaftsrechtlichen Genehmigung: OGH 19.12.2023, 4 Ob 211/23t, iFamZ 2024/41 (Beck)

1. Sachverhalt

- a)** Bei Geburt schwerst geschädigter Minderjähriger
- b)** Rechtsschutzdeckung fraglich, weil Deckungssumme durch bisherige Prozess fast ausgeschöpft
- c)** Streitgegenständlich Antrag auf Genehmigung der Klage des Minderjährigen für folgende Schadensposten
 - (i) 344.000.- € für die Pflege
 - (ii) 230.000.- € für die Heilbehandlung
 - (iii) 129.000.- € für den Hausumbau

2. Abweisung

- a)** Globale Vorprüfung, ob nicht Gefahr der Überklagung und damit Gefahr eines Vermögensnachteils für den Minderjährigen durch Tragung der Prozesskosten

- b)** Ein zentraler Streitpunkt: Stundensatz für die Pflege
 - (i) Begehrt 47.- €
 - (ii) Abzustellen auf die von der Rechtsprechung nach § 273 ZPO üblichen Stundensätze einer professionellen Pflegerin von 20.- €
 - (iii) Wenn Verletzter durch Familienangehörige gepflegt, dann Bereitschaftszeiten nur zu ersetzen, wenn Freizeit ansonsten außer Haus verbracht, nicht aber Zeiten in der Nacht oder neben der Haushaltsführung
- c)** Begehren kann nur stattgegeben oder abgewiesen werden

3. Stellungnahme

- a)** Angemessenheit der Schadensposten für Heilungskosten und Hausumbau können nicht beurteilt werden
- b)** Womöglich sinnvoll, drei getrennte Begehren zu stellen oder Stattgebung oder Abweisung je einzelnen Schadensposten
- c)** Weitgehende Versagung der Bereitschaftszeiten der Angehörigen bei Pflege von mir geißelt als anwaltliche Kreativitätsprämie – Ch. Huber, Das Ausmaß des Schadenersatzanspruchs bei Pflege durch Angehörige rund um die Uhr, ÖJZ 2007, 625 ff
- d)** OGH offenbar mit Grundsätzen der Kostenrechnung nicht wirklich vertraut
 - (i) Für 20.- € bekommt man nicht einmal eine Putzhilfe
 - (ii) Arbeitskraftkosten von 47.- € für professionelle Pflegekraft erscheinen nicht überhöht
 - (iii) Hinweis auf
 - ⇒ Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - ⇒ Wochenend-, Feiertags- und Nachtzuschläge
 - ⇒ 14 Bezüge
 - ⇒ Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit
- e)** Durch bei Geburt schwerst geschädigtes Kind das Leben auch der Eltern auf den Kopf gestellt
- f)** OGH wirkt auch noch an Rechtsverweigerung mit, damit Ersatzpflichtiger nicht den angemessenen Ausgleich leisten muss
- g)** Als Anwalt bei der Regulierung eines Geburtsschadensprozesses in Deutschland beteiligt – Justiz auch dort an Rechtsverweigerung beteiligt, dort sogar noch restriktiver

V. Zum Abschluss: Vier Entscheidungen zum Erwerbsschaden

1. Ersatzfähigkeit von Eigenleistungen: OGH 28.5.2024, 2 Ob 39/24k

- a)** Sachverhalt
 - (i) Durch Verletzung vereitelte Eigenleistungen bei Errichtung eines Hauses
 - (ii) Hausbau aber noch nicht konkret geplant bzw in Angriff genommen

b) OGH Abweisung

- (i) In den bisherigen Fällen war mit dem Hausbau bereits begonnen oder dieser zumindest sehr konkret geplant
- (ii) BerG zum Schluss gekommen, dass nicht feststehe, dass der Kläger in Zukunft Arbeitsleistungen bei einem erst zu errichtenden Haus erbracht hätte
- (iii) Dieser Sachverhalt unterscheidet sich von den Fällen, in denen OGH Zuspruch bejaht hat
- (iv) Abweisung daher zu Recht

c) Stellungnahme

- (i) Dass ein neuer Sachverhalt bisher noch nicht vom OGH im stattgebenden Sinn entscheiden wurde, per se kein Grund für eine Abweisung
- (ii) Jeglicher Zukunftsschaden mit Unwägbarkeiten verbunden
- (iii) Zuspruch daran zu knüpfen, dass Haus im Bau oder bereits konkrete Planungen – Erwerb des Grundstücks, Ansuchen um eine Baugenehmigung – zu restriktiv
- (iv) Formel „nach dem gewöhnlichen Lauf“
- (v) Solche Konstellationen durchaus realistisch
 - ⇒ Leben auf dem Land anders als in der Stadt – ich lebe jetzt am Land
 - ⇒ Mitunter mehrköpfige Familie, jedes Kind hat einen anderen Handwerksberuf: Maurer, Tischler, Elektriker
 - ⇒ Jedes Kind errichtet im Zusammenwirken mit Verwandten und Nachbarn ein Einfamilienhaus
 - ⇒ Dann Versagung unberechtigt, wenn greifbare Anhaltspunkte, dass auch der Anspruchsteller ohne Verletzung durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft Eigenheim errichtet hätte
- (vi) Einzuräumen, dass das nicht die Welt der Senats-Mitglieder des OGH
 - ⇒ Diese sind mit der Bearbeitung ihrer Akten und allenfalls Publikationen sowie Vorträgen so beschäftigt, dass keine Zeit für Heimwerken
 - ⇒ Aber insoweit etwas mehr Empathie geboten

2. Anforderungen an die Substantiierung des Erwerbsschadens: OGH 23.1.2024, 2 Ob 251/23k

a) Sachverhalt

- (i) Verletzung des 14-jährigen Klägers 2014 als Fußgänger bei Verkehrsunfall
- (ii) Begehren: 24.000.- € Verdienstentgang – ohne Tatsachenvortrag zu einem bestimmten Beruf

b) OGH: Bestätigung der Abweisung als un schlüssig durch Tatgerichte

- (i) Geschädigter hat zu behaupten und zu beweisen, wie er seine Arbeitskraft nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eingesetzt hätte
- (ii) Klagebegehren ist schlüssig, wenn das Sachbegehren materiell-rechtlich aus den zu seiner Begründung vorgetragenen Tatsachenbehauptungen abgeleitet werden kann

(iii) Klage unschlüssig, weil

⇒ offen geblieben, ob Kläger

- wegen des Unfalls nicht als Kfz-Techniker
- oder HAK-Ausbildung nicht abschließen und dadurch nicht als Buchhalter arbeiten konnte

⇒ Auch kein Vorbringen von Haupt- und Eventualbegehren

(iv) Schadenersatzbegehren setzt ausreichende Konkretisierung und Begründung des eingetretenen Schadens und der Schadenshöhe voraus

c) Stellungnahme

(i) Anwalt hat nur vorgebracht: 24.000.- € will ich, unter Bezugnahme auf welche Tätigkeit ohne Verletzung, dazu muss ich nichts vortragen

(ii) Da hat er die Rechnung ohne den Wirt gemacht – das eindeutig zu wenig

(iii) Prozessverlust eindeutiger anwaltlicher Kunstfehler

(iv) Kläger muss sich auf ein Szenario festlegen

(v) Eventualbegehren nicht erforderlich

⇒ Wenn Gericht dem behaupteten Verlauf nicht folgt, dann Beruf mit geringerem Einkommen zugrunde gelegt

⇒ In Deutschland dafür Begriff Downgrading gebräuchlich

3. Beweismaß bei der Erwerbsschadenprognose: OGH 27.9.2023, 9 Ob 12/23i, ecolex 2024/13

a) Sachverhalt

(i) Als 13-jähriger verletzt, rechtskräftige Feststellung

(ii) Nunmehr Ersatz des Erwerbsschadens

⇒ Ohne Unfall

- Herbst 2017: Matura am Gymnasium
- Herbst 2020: Abschluss des Studiums Bachelorstudium BWL
- Ab September 2020 Tätigkeit als Steuerberateranwärterin – Bruttoeinkommen 3.733,33 € pro Monat

⇒ Folge des Unfalls

- Weder Abschluss des Gymnasiums noch Studium
- Nunmehr Steuerfachangestellte: Einkommen 1.000.- € brutto pro Monat

(iii) Daraus monatlicher Verdienstentgang 2.733,33 €

(iv) Eintritt ins Erwerbsleben hat sich um 2 Jahre verzögert

(v) Strittig Beweismaß

b) OGH

- (i) Wenn Klägerin zum Zeitpunkt der Verletzung noch nicht im Erwerbsleben stand, dann genügt überwiegende Wahrscheinlichkeit
- (ii) Wozu äußert sich der OGH
 - ⇒ Feststellungen zum gewöhnlichen Lauf der Dinge Frage des Tatsachenbereichs – das im Revisionsverfahren nicht mehr überprüfbar
 - ⇒ Wertung dieser Tatsachen und damit der erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad sind Fragen der Beweislastverteilung und damit Frage der rechtlichen Beurteilung – das revisibel
 - ⇒ Vollständigkeit und Schlüssigkeit eines Sachverständigengutachtens Frage der nicht überprüfbaren Beweiswürdigung
 - ⇒ Dass die vom Gutachter angewendete Methode ungeeignet und Gutachter einen falschen Beurteilungsmaßstab angewendet hat, das Frage der Beweiswürdigung, die nicht revisibel

c) Stellungnahme

- (i) Wünschenswert wäre eine möglichst weitreichende Überprüfung durch den OGH
- (ii) Warum Wertung der Tatsachen revisibel ist, Sachverständigengutachten aber a priori nicht revisibel sein soll, das wenig folgerichtig – dort fallen nämlich die Würfel
- (iii) Meist beim Ausbildungsverzögerungsschaden leidlich die Zeit geltend gemacht, um die Anspruchsteller verspätet ins Berufsleben eintritt
- (iv) Schaden pflanzt sich aber in den meisten Berufen fort
 - ⇒ Statistische Untersuchungen in der Schweiz weisen nach, dass gerade bis zum Alter von 40 Jahren sehr starke Einkommenssteigerungen
 - ⇒ Bei Beamten immerhin alle 2 Jahre ein Gehaltssprung – Biennie, in Deutschland als Kalkzulage bezeichnet, bis zum Alter von 52 Jahren
- (v) Wer verspätet injs Berufsleben eintritt, erreicht höhere Biennie jeweils 2 Jahre später
- (vi) Allein dieser Fortpflanzungsschaden akkumuliert sich bei den meisten auf einen hohen 5-stelligen €-Betrag
- (vii) Nach meiner Wahrnehmung von den allermeisten Opferanwälten unberücksichtigt gelassen, weil nicht wahrgenommen
- (viii) Allein Hinweis darauf in Ch. Huber in Schwimann/Neumayr, Taschenkommentar ABGB 6. Auflage (2024) § 1325 Rn 85
- (ix) Ausführlich demnächst Ch. Huber, Folgen der vom Schädiger beeinträchtigten Arbeitskraft eines Studierenden – ein Plädoyer für den vollen Ausgleich der Einbuße, Festschrift für eine deutsche Kollegin, die 4 Tage jünger ist als ich; Erscheinungsdatum im Mai 2025

4. Modalitäten der Berechnung des künftigen Erwerbsschadens nicht feststellungsfähig: OGH 18.11.2022, 6 Ob 147/22v
- a) Sachverhalt**
- (i) Geburtsschaden – Kläger wegen ärztlichen Kunstfehlers erwerbsunfähig
 - (ii) Für bisherige Regulierung zugrunde gelegt Gehaltsschema für einen B-Beamten im oberösterreichischen Landesdienst: LD 14, Referent
 - (iii) Zahlung durch den Haftpflichtversicherer von Jänner 2017 bis Juni 2021 unter Abzug von 200.- € pro Monat als berufsbedingte Aufwendungen
 - (iv) Kläger begehrt Nachzahlung der 200.- € pro Monat und Feststellung, dass auf dieser Basis auch weiter reguliert werde
 - ⇒ Darüber bestand Einigkeit
 - ⇒ Aber Abschluss eines prätorischen Vergleichs wurde vom Haftpflichtversicherer abgelehnt
- b) OGH: Ablehnung einer wertgesicherten Rente**
- (i) Bestätigung der Nachzahlung der monatlichen 200.- €
 - (ii) Modalitäten der Berechnung des Erwerbsschadens nicht feststellungsfähig, weil Leistungsbegehren möglich
 - (iii) Zugleich Ablehnung der Wertsicherung künftiger Rentenforderungen nach Verbraucherpreisindex oder kollektivvertraglichen Löhnen
 - (iv) Zurückverweisung, um festzustellen, ob eine solche Vereinbarung getroffen, nur dann Feststellungsbegehren berechtigt
- c) Stellungnahme**
- (i) Seit mehr als 10 Jahren gemeinsame Seminare mit Dr. Wolfgang Reisinger, dem langjährigen Leiter der zentralen Schadensabteilung der Vienna Insurance Group, und einem der profundesten Experten des Schadenersatz- und Versicherungsrechts
 - ⇒ Von ihm habe ich sehr viel gelernt
 - ⇒ Unter anderem dieses
 - Ein Referent der Haftpflichtversicherung streicht aus seinem Vokabular den Begriff Anerkenntnis
 - Das bringt man ihm bei der Einschulung von Anfang an bei
 - (ii) Genau so war es hier
 - ⇒ Nach Gutsherrnart hat man einige Jahre auf bestimmter Basis reguliert
 - ⇒ Nach Willkür oder weil man Anspruchsteller zeigen wollte, wo der Bartel den Most holt, hat man das dann eingestellt oder mit Einstellung gedroht
 - (iii) Und die Justiz in Gestalt des OGH betreibt an dieser Stelle Rechtsverweigerung bzw Versagung des nach dem Gesetz geschuldeten Ausgleichs
 - ⇒ Aus prozessualen Gründen sind die Modalitäten der künftigen Regulierung nicht feststellungsfähig – das mag man prozessual begründen können
 - ⇒ Gleichzeitig versagt man beim Leistungsbegehren aber eine dynamische Rente, also eine Bindung an einen Index

- (iv) Warum bedeutet das einen eklatanten Verstoß gegen das Ausgleichsprinzip
- ⇒ Anspruchsteller kann bei wesentlicher Änderung Anpassung verlangen
 - ⇒ Allerdings lediglich für die Zukunft
 - ⇒ Wann Änderung wesentlich ist, das weiß man so genau nicht
 - ⇒ Anspruchsteller trägt Prozessrisiko, zu früh zu klagen
 - ⇒ Eine gewisse Inflation gibt es immer, in den letzten Jahren war sie auch höher als in den Jahren davor
 - ⇒ Das eine Vogel-Strauß-Politik, so schon Ch. Huber, Der Ersatz künftiger Einbußen beim Personenschaden, zfs 2018, 484
- (v) Warum ist das so gravierend
- ⇒ Die bis zur Anpassung akkumulierten Defizite bleiben unentschädigt
 - ⇒ Und das wiederholt sich bis zur jeweils nächsten Anpassung
 - ⇒ Dazu kommt, dass der Anwalt auf Klägerseite dann das Mandat längst niedergelegt hat
 - ⇒ Auch ein normaler beruflicher Aufstieg fällt unter den Tisch, weil der zum Ende der mündlichen Hauptverhandlung bei erstmaliger Festsetzung der Rente häufig noch nicht konkret absehbar ist
- (vi) Insgesamt geht es in Fällen bei Verletzung einer Person am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn oder noch früher um mittlere 6-stellige €-Beträge, um die der Anspruchsteller verkürzt wird – unter Verstoß gegen das Ausgleichsprinzip und unter tatkräftiger Mithilfe des OGH
- ⇒ Auch das ist in dem erwähnten Festschrift-Beitrag im Detail belegt
 - ⇒ In der Schweiz passiert das nicht
 - ⇒ Die Schlusssequenz des zum deutschen Recht verfassten Festschriftbeitrags lautet: Nicht nur bei der Pünktlichkeit der Züge und der Präzision der Uhrwerke kann man sich diesen Nachbarn zum Vorbild nehmen
 - ⇒ Für Österreich gilt das in entsprechender Weise